



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 35/25

36. Jahrgang

4. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----------------|
| Beschlüsse des Stadtrates | 270 |
| Jenaer MINT-Strategie 2025-2028 | 270 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 270 |
| Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Stadtgebiet Jena | 270 |
| Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Maua - Leutra - Göschwitz | 272 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 272 |
| Ausstellung JenEnergieReal: Grafikproduktion/ Ausstellungsgrafik | 272 |
| Lieferung von einem Klein LKW als 5 t Schmalspurfahr-gestell mit einem Antrieb 4x4 und Dreiseitenkipper | 272 |
| Jenaer Statistik – Quartalsbericht IV/2024 | Beilage |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. August 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. September 2025)

Beschlüsse des Stadtrates

Jenaer MINT-Strategie 2025-2028

- beschl. am 25.06.2025, Beschl.-Nr. 25/0400-BV

001 Die Jenaer MINT-Strategie 2025 – 2028. Bedarfsplanung zu Bildungsangeboten im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik für Kinder und Jugendliche (Anlage 1) wird bestätigt.

002 Die gemäß Anlage 2 benötigten Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 stehen im städtischen Haushaltsplan 2025/2026 zur Verfügung.

003 Die gemäß Anlage 2 benötigten Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wurden im Finanzplan der Stadt angemeldet und sind unter Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit für den städtischen Haushalt bereitzustellen.

004 Unter der Voraussetzung der Bereitstellung der Mittel gemäß der Finanzierungsübersicht (Anlage 2) sowie eines bewilligungsfähigen Antrages wird der Dezernent für Bildung, Jugend, Kultur und Sport ermächtigt, den witelo e.V. institutionell in Form einer Optionsförderung sowie dessen Projekt „Schülerforschungszentrum Jena“ zu fördern.

005 Unter der Voraussetzung der Bereitstellung der Mittel gemäß der Finanzierungsübersicht (Anlage 2) sowie eines bewilligungsfähigen Antrages wird der Dezernent für Bildung, Jugend, Kultur und Sport ermächtigt, den Imaginata e.V. institutionell in Form einer Optionsförderung zu fördern.

006 Unter der Voraussetzung der Bereitstellung der Mittel gemäß der Finanzierungsübersicht (Anlage 2) werden Projektförderungen über den MINT-Bildungsfonds durch den Ausschuss für Schule und Sport des Jenaer Stadtrates auf Grundlage der Empfehlungen eines Fachgremiums bewilligt. Dabei findet die Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena Anwendung. Der Fonds wird verantwortet durch das Dezernat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Die Fördergrundsätze sowie die Besetzung des Gremiums werden durch den Ausschuss für Schule und Sport beschlossen.

Begründung:

Die bisherige MINT-Strategie aus dem Jahr 2016 (MINT-Bildungsregion Jena stärken. Konzept zur Bildung im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) war inhaltlich und hinsichtlich der finanziellen Unterstützung nicht mehr aktuell. Sie wird durch die neue Jenaer MINT-Strategie 2025 – 2028 fortgeschrieben und ersetzt.

Die Jenaer MINT-Strategie 2025 – 2028 umfasst die mittelfristige strategische Planung der außerschulischen MINT-Bildung mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche in der Verantwortung des Dezernates für Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Abstimmungen und Exkurse zu anderen Bereichen des Stadtverbundes ermöglichen eine integrierte Planungsperspektive.

Finanziell erfolgen gemäßigte Anpassungen in den Optionsförderungen der Vereine witelo und Imaginata, die gestiegene Personal- und Sachkosten anteilig abdecken,

aber noch unter den gemeldeten Bedarfen liegen. Der Imaginata e.V. erhält damit nach sieben Jahren und der witelo e.V. nach sechs Jahren erstmals eine Erhöhung der institutionellen Förderung. Neu ist zudem die Wiedereinführung einer Optionsförderung für den Imaginata e.V.

Die deutliche Steigerung des Zuschusses der Projektförderung für das Schülerforschungszentrum (SFZ) in Trägerschaft des witelo e.V. ist auf eine drastische Kürzung der Fördermittel des Freistaates, die durch die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT) ausgereicht werden, zurückzuführen. Um das Angebot des SFZ zum Großteil aufrechtzuerhalten – es erfolgen trotzdem Einschnitte –, wurde die Entscheidung getroffen, die Hälfte der Kürzungen von 56.000 € pro Jahr, in Höhe von 28.000 €, durch die Stadt zu kompensieren.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die kreisfreie Stadt Jena erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Stadtgebiet Jena

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 25 ThürWG wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässer, Standgewässer und Quellen) im Stadtgebiet Jena wird untersagt. Ausgenommen ist das Schöpfen von Wasser zum Tränken von Vieh.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Zustand wieder in Kraft.
3. Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten vorerst nicht für die Saale.
4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

1. Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für die Wasserentnahme durch Schöpfen mit Handgefäß und mittels Pumpe.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde der Stadt Jena ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409).

zu Punkt 1:

Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG i.V.m. § 25 WHG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, geeignet und angemessen, um bei der derzeit anhaltenden ausgeprägten Niedrigwassersituation die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Selbst das Schöpfen mit Handgefäß beeinflusst den Wasserabfluss momentan negativ. Die gegenwärtige Niedrigwassersituation ist auch auf Grund der vorhandenen flächendeckenden trockenen bis außerordentlichen trockenen Böden als drastisch einzustufen. Die im vergangenen Winterhalbjahr gefallenen Regenmengen konnten das vorhandene Niederschlagsdefizit der vorangegangenen Jahre nicht ausgleichen, ebenso nicht die leicht überdurchschnittlichen Niederschläge im Juli dieses Jahres. Die Wasserführung in allen Gewässern im Stadtgebiet Jena entspricht den langjährigen mittleren Niedrigwasserabflüssen. Die aktuelle Wetterprognose lässt keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten. Auch einzelne Niederschläge oder Starkniederschlagsereignisse werden keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation bringen.

zu Punkt 2:

Rechtsgrundlage für Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden

oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen, die über das Recht des Gemeingebrauchs hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer selbst und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele einer guten Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist dauerhaft in den Gewässern im Gebiet der Stadt Jena – mit Ausnahme der Saale – nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der bestehenden Niedrigwassersituation Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden können. Die kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich, lediglich eine Beschränkung ist nicht ausreichend. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung (§ 10 Abs. 2 WHG) und ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

zu Punkt 3:

Die Ausnahme der Saale aus den Regelungen in Nr. 1 und 2 liegt in der Bewirtschaftung des Flusses begründet. Der Abfluss der Saale wird durch die im Oberlauf errichteten Stauanlagen, die sogenannten Saalekaskaden, geregelt. Entsprechend der vorhandenen Stauhöhe erfolgt momentan noch eine konstante Wasserabgabe. Bei einer weiter anhaltenden Trockenheit und damit einem Rückgang der Stauhöhe kann die Untersagung von Wasserentnahmen aus der Saale zukünftig jedoch erforderlich werden.

zu Punkt 4:

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

zu Punkt 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846). Es ist nicht vertretbar, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung weiterhin Wasserentnahmen erfolgen können und dadurch die bestehende Beeinträchtigung des Gewässerzustandes weiterhin verschärft wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena, oder Stadt Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 in 07743 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse (oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Bitte beachten Sie, dass für die Wahrung der Widerspruchsfrist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgeblich ist.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 28.08.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Maua - Leutra - Göschwitz

Ort: Feuerwehrvereinshaus Maua
Zeit: Freitag, 26.09.2024, 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anfrage an die Jagdpächter
7. Sonstiges

Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

JENA LICHTSTADT.

**Öffentliche
Ausschreibung**

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena

E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-SE-11

für die Leistung

Ausstellung JenEnergieReal: Grafikproduktion/ Ausstellungsgrafik

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform

<https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?
id=798030](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=798030)

Angebotsfrist: 19.09.2025/ 10:00 Uhr



**Öffentliche
Ausschreibung**

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.1.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Klein LKW als 5 t Schmalspurfahr-gestell mit einem Antrieb

4x4 und Dreiseitenkipper

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTFP16EDX/documents>

Angebotsfrist: 25.09.2025, 10:00 Uhr